



GEMEINDEAMT BRANDBERG

Hausnummer 13, 6290 Brandberg

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Brandberg vom 30.03.2023 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Brandberg erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Ausnahmen von der Anschlussgebühr
 - a) landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude mit Ausnahmen von Betriebsräumen, für die ein Kanalanschluss besteht;
 - b) Schuppen, Städel, Gartenhäuschen, Unterstellflächen ohne Wasseranschluss.

Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderung, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde. Nachträgliche Zweckwidmungsänderungen dieser Gebäude bzw. Gebäudeteile sind der Gemeinde unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.
- (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 5,93 Euro inkl. 10% MwSt pro Kubikmeter umbautem Raum.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt € 2,36 Euro inkl. 10% MwSt pro Kubikmeter.
- (2) Sind Grundstücke zur Gänze oder nur teilweise nicht an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, sind zur Feststellung der Bemessungsgrundlage auch Wasserzähler anzubringen. Ist kein Wasserzähler eingebaut (z.B. technisch nicht möglich), erfolgt eine Pauschalierung des Wasserverbrauches.
Pro Jahr werden jedoch für die an die Kanalisation angeschlossene Anlage mindestens 40 km³ Wasser für jede im Haushalt gemeldete Person für die Bemessung der laufenden Gebühr zu Grunde gelegt.
- (3) Ist der festgestellte Wasserverbrauch unrichtig - Beispielsweise aufgrund eines defekten Zählers oder durch nicht über den Zähler laufende Nebenanschlüsse – oder weicht der Wasserverbrauch erheblich vom letzten Durchschnittsverbrauch oder anderen vergleichbaren Grundstücken ab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kanalgebühr gem. § 184 BAO zu schätzen.
- (4) Der Bemessungszeitraum wird in folgende zwei Abschnitte unterteilt:
 - a) Sommerabschnitt vom 01. Mai bis 31 Oktober eines jeden Jahres
 - b) Winterabschnitt vom 01. November bis 30. April eines jeden Jahres.
- (5) Für den oben genannten Sommerabschnitt wird laut Wasserzählerablesung vom tatsächlichen Verbrauch je angeschlossenem Objekt 20% als pauschalierte Freimenge für die Garten- und Blumenpflege abgezogen.
- (6) Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt jeweils Ende April/Anfang Mai, sowie Ende Oktober/Anfang November.
- (7) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (8) Die laufende Gebühr wird jeweils im Mai sowie im November eines jeden Jahres vorgeschrieben.

§ 5

Gebührenschildner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Kanalgebührenordnung der Gemeinde Brandberg, beschlossen am 05.10.1994, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister DI Heinz Ebenbichler

angeschlagen am: 31.03.2023
abgenommen am: 15.04.2023

